

Satzung

„Ortsverein Zschieren – Zschachwitz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ortsverein Zschieren – Zschachwitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Ortsverein Zschieren – Zschachwitz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01259 Dresden, Bernard-Shaw-Str. 18
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereines

1. Der „Ortsverein Zschieren – Zschachwitz e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die finanzielle und materielle Hilfe für Hochwasser-Geschädigte, für Geschädigte durch unvorhergesehene Naturkatastrophen bzw. andere Härtefälle. Hilfe erhalten Bewohner der Stadtteile Dresden-Meußlitz und Dresden-Zschieren.

Weitere Satzungszwecke sind Förderung und Organisation des kulturellen Lebens in Zschieren und Zschachwitz, Pflege von Traditionen, Vertretung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes in Zschieren und Zschachwitz .

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die entsprechend der Satzung die Arbeit des Vereines unterstützen wollen. Ordentliche Mitglieder können Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, Jugendliche/Kinder mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Ehrenmitglieder können bei besonderen Verdiensten für den Verein auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch

von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich somit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages obliegt dem Vorstand keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist ohne Frist möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückgezahlt, zum Zeitpunkt des Austritts ausstehende Beitragszahlungen bleiben fällig.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Vereinszwecke schädigt oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird je angefangenes Kalenderjahr ein Jahresbeitrag in Höhe von 12,00 € erhoben. Änderungen der Beiträge in Höhe und Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließen, die nach Aufnahme von der Beitragspflicht befreit sind und alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes genießen.

§ 6 Bewilligung von Unterstützungsmittel

1. Anträge auf Unterstützung sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Eine Person kann mehrfach Anträge stellen. Der Vorstand leitet die Anträge an den erweiterten Vorstand zur Prüfung weiter.
2. Unterstützungsmittel sind ausschließlich aus eingegangenen Spendengeldern für Hochwassergeschädigte und anderweitig Betroffene zu tätigen.
3. Über die Vergabe der Unterstützungsmittel entscheidet der Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann dem Vorstand die Bewilligung von Unterstützungsmitteln vorschlagen
4. Lehnt der Vorstand einen Unterstützungsvorschlag ab, kann der erweiterte Vorstand einen neuen Vorschlag unterbreiten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen (Umlaufbeschluss), wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand, Zusammensetzung, Beschlüsse, Zuständigkeit

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern und wird mit dem Vorstand lt. § 10 Abs. 1 gewählt.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nicht einzeln gewählt. Aus dem Kreis der Wahlvorschläge der Mitgliederversammlung gelten die Kandidaten mit den meisten Stimmen als Mitglieder des erweiterten Vorstandes gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Im Übrigen gilt § 10 der Satzung entsprechend.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 11 der Satzung entsprechend.
4. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Erstellung der Kriterien für die Vergabe von Unterstützungsmitteln
 - b) Vorschlagsrecht an den Vorstand hinsichtlich der Bewilligung von Unterstützungsmaßnahmen
 - c) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer einer Vorstandsperiode
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter

hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit des erweiterten Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist
4. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand einzubringen. Anträge können auch durch Mitglieder eingebracht werden, wenn eine solche Satzungsänderung von mindestens 30% der Mitglieder zum selben Punkt der Satzung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Vorstand